

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00184 vom 15. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00184

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00184 du 15 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00184 del 15 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

S. 3). Der Versicherte übte in der Folge verschiedene Tätigkeiten aus. Am 1. Dezember 2013 meldete er sich wiederum zum Bezug von Taggeldern bei der Arbeitslosenkasse an und teilte dieser gleichzeitig mit, dass er sich sein Freizügigkeitsguthaben von der C.____ per 17. April 2013 habe auszahlen lassen (Urk. 5/13, 5/14, 5/17 und 6/275).

Mit zwei Verfügungen vom 18. November 2013 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich rückwirkend ab 17. April 2013 und über den 30. November 2013 hinaus den Anspruch auf weitere Arbeitslosentaggelder und forderte vom Versicherten für die Zeit ab dem 17. April 2013 bis zum 31. Oktober 2013 zu viel bezahlte Arbeitslosenentschädigung von Fr. 26'768.90 zurück (Urk. 6/270-274). Die gegen diese Verfügungen am 19. Dezember 2012 erhobene Einsprache hiess die Arbeitslosenkasse mit zwei Entscheiden vom 29. August 2014 teilweise gut. Sie bejahte nunmehr den Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 17. April 2013 und – unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der Beitragszeit – auch über den 30. November 2013 hinaus, rechnete aber neu monatlich vom Versicherten bezogene Altersleistungen von je Fr. 1'833.25 an die Arbeitslosenentschädigung an. Die Rückerstattungsforderung reduzierte sie auf Fr. 12'295.85 (Urk. 2/1 und 2/2).

E. 1.1

Streitig ist, ob der Versicherte eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge in Kapitalform bezogen hat. Eine solche wäre gestützt auf Art. 18c Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) an die ihm grundsätzlich zustehende Arbeitslosenentschädigung anzurechnen.

E. 1.2

Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosen - entschädigung abgezogen, wenn berufsvorsorgerechtlich der Versicherungsfall „Alter“ eintritt (Art. 18c Abs. 1 AVIG). Bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vorsehen, ist unter dem Eintritt des Versicherungsfalls "Alter" das Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung zu verstehen. Als Alters - leistungen gelten demnach Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge, auf die bei Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung ein Anspruch erworben wurde (Art. 32 AVIV). Diese Leistungen können in Form von Altersrenten, Kapitalabfindungen und Überbrückungsrenten erbracht werden. Keine Altersleistungen sind demgegen - über

Freizügigkeitsleistungen, auch wenn sie gegen Ende einer beruflichen Laufbahn in Wert und Wirkung einer Altersleistung sehr nahe kommen. Denn Freizügigkeitsleistungen werden nicht für das versicherte Risiko „Alter“ ausgerichtet (BGE 141 V 681 E. 2 mit Hinweisen).

Versicherte, welche eine Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben primär Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (Art. 2 Abs. 1 FZG), die mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig wird (Art. 2 Abs.

E. 1.3

Sieht eine Pensionskasse ein reglementarisches Rentenalter vor, das tiefer ist als das gesetzliche Rentenalter, so entsteht der Vorsorgefall "Alter" und damit ein Barauszahlungsfall gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG, wie oben dargelegt worden ist, grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Vollendung des reglementarischen Rentenalters, was zum Erlöschen der Versicherteneigenschaft in dieser Vorsorgeeinrichtung führt.

Falls das anwendbare Vorsorgereglement indessen die vorzeitige Pensionierung von der Ausübung einer entsprechenden Willenserklärung des Versicherten abhängig macht, tritt der Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung aus schliessende Vorsorgefall „Alter“ (Art. 2 Abs. 1 FZG) nicht in jedem Fall ein, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Zeitpunkt aufgelöst wird, in welchem die versicherte Person das reglementarische Rentenalter für eine vorzeitige Pensionierung bereits erreicht hat. Vielmehr tritt der Vorsorgefall „Alter“ lediglich dann ein, wenn der Versicherte von der ihm in den Statuten eingeräumten Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht. Unterlässt er dies, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 2 Abs. 1 FZG (BGE 141 V 681 Erwägung 2.1 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Gegen beide Einspracheentscheide erhob der Versicherte am 30. September 2014 Beschwerde und beantragte unter anderem, die Arbeitslosenentschädigung sei ohne Anrechnung von Altersleistungen festzusetzen, da er kein anrechenbares Altersguthaben im Sinne des Gesetzes bezogen habe. Zudem sei auch keine bereits bezogene Arbeitslosenentschädigung zurückzuerstatten (Urk. 1). Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich beantragte mit Beschwerdeantwort vom 11. November 2014 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 4). Das Gericht verpflichtete den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. Februar 2016, je eine Kopie des von ihm seinerzeit bei der C.____ eingereichten Antrags- Formulare und des im fraglichen Zeitpunkt gültigen Reglements einzureichen (Urk. 9). Dieser Aufforderung kam er am 1. respektive am 21. März 2016 nach (Urk. 11-15). Beide Parteien nahmen die Gelegenheit wahr, zu den beiden Dokumenten Stellung zu nehmen (Urk. 17 und 19). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer argumentierte in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2016 (Urk. 19), er habe im Vorfeld des Antrages zum Bezug des Freizügigkeitskapitals vom 15. April 2013 ausreichend dokumentiert, dass er auch nach Bezug des Kapitals vermittlungsfähig und vermittlungsbereit sei und eine vorzeitige Pensionierung ausschliesse. Ihm seien die Stellen aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt worden. Doch nach kurzer Zeit habe er trotz seines fortgeschrittenen Alters wieder eine Arbeitsstelle gefunden, wenn auch nur in Teilzeit bzw. ohne Festanstellung. Über längere Zeit hin habe er mehrere Teilzeitanstellungen parallel

ausgeübt, um seine Lebenshaltungskosten in Kombination mit dem Freizügigkeitskapital und den Taggeldleistungen bestreiten zu können. Auf grund seiner sehr guten Arbeitsleistungen habe ihm die D.____ per 1. Dezember 2015 sogar eine Festanstellung zu 100 % offeriert. Er sei bis heute AHV-rechtlich noch nicht pensioniert und ziehe einen Aufschub des Altersrücktritts über das Alter 65 in Erwägung. Hätte die C.____ den Beschwerdeführer auf das Wahlrecht nach Art. 2 Abs. 1 bis FZG aufmerksam gemacht, so hätte er selbstverständlich den Antrag auf Bezug des Freizügigkeitskapitals auch korrekt deklariert, das heisst nicht mit dem Eintritt des Risikos „Alter“ bzw. mit der Begründung „vorzeitiger Bezug der Altersleistungen“ sondern mit dem Willen zum Bezug seiner Austrittsleistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 bis FZG. Weil im Formular der C.____ jedoch nur sieben Auszahlungsgründe zur Auswahl gestanden hätten, der Bezug der Austrittsleistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 bis FZG jedoch gerade nicht, und der im Formular vorgegebene Auszahlungsgrund „vorzeitige r Bezug der Altersleistungen“ in einem laienhaften Verständnis noch am ehesten, aber eben nicht ganz, seiner Situation entsprochen habe, habe er dort das Kreuz gesetzt. Dies sei ohne weiteres nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin halte ihm jedoch entgegen, er habe von seiner Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und sich für eine Altersleistung im Rahmen einer „vorzeitigen Pensionierung“ entschieden. Dies sei falsch. Die richtige Wahlmöglichkeit habe ihm nämlich gar nicht zur Verfügung gestanden. Der Bezug des Freizügigkeitskapitals sei einzig erfolgt, um die Lebenshaltungskosten während der Arbeitslosigkeit zu decken. Wenn wie im vorliegenden Fall die tatsächliche Absicht eines Versicherten bei Beantragung der Auszahlung derart klar zutage trete und eine fehlerhafte Deklaration offensichtlich dem Unterlassen der C.____ anzulasten sei, so munde es willkürlich bzw. überspitzt formalistisch an, wenn wegen eines in einem Formular irrtümlich angebrachten Kreuzes eine Rückforderung präsentiert werde. Im Übrigen gehe die Beschwerdegegnerin offenbar davon aus, dass der Auszahlungsgrund „vorzeitige Pensionierung“ allenfalls nachträglich angepasst und von der C.____ in „Austrittsleistung gemäss Art. 2 Abs. 1 bis FZG“ umdeklariert werden könne. Es sei jedoch die Beschwerdegegnerin, welche eine Aufklärungs- und Beratungspflicht treffe (Art. 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs rechts ; ATSG). Da sie offenbar mindestens anerkenne, dass eine unzutreffende Deklaration im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erhebliche Folgen haben könne und die Deklaration „Bezug wegen vorzeitiger Pensionierung“ nicht über jeden Zweifel erhaben sei, wäre doch eine kurze Belehrung durch die Beschwerdegegnerin bzw. das ausführende RAV nötig gewesen. Der Beschwerdeführer hätte über die zwei wesentlichen Arten des Bezugs (Bezug aufgrund des Alters oder Bezug gemäss dem Freizügigkeitsgesetz) aufgeklärt und auf die entsprechend verschiedenen Konsequenzen für die Arbeitslosenversicherung hingewiesen werden müssen. Weil eine solche Aufklärung unterblieben sei und die Beschwerdegegnerin im Verwaltungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren rein formalistisch argumentiert habe - gewissermassen ausschliesslich „mit dem Kreuz im Formular“ - verhalte sie sich widersprüchlich und überspitzt formalistisch. Es wäre an ihr gewesen, aus den offen zutage tretenden Umständen die richtigen Schlüsse zu ziehen und zu erkennen, dass der Gesetzgeber gerade nicht einen Fall wie denjenigen des Beschwerdeführers im Auge gehabt habe, als er Art. 18c Abs. 1 AVIG erlassen habe.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin brachte in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2016 vor, dass der strittige Bezug des Beschwerdeführers explizit und von ihm selbst als „vorzeitiger Bezug

der Altersleistung" benannt worden und auch gemäss dem anwendbaren Reglement unter diesem Titel vorgesehen sei (Urk. 17).

E. 3

FZG). Die frühere Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung an die neue überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG). Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen (Art. 4 Abs. 1 FZG) : ob in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; FZV). Die versicherten Personen haben demnach bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses anzugeben, was mit der zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Austrittsleistung zu geschehen hat: Möglichkeiten sind die Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 FZG), die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form (Art. 4 FZG) oder die Barauszahlung, sofern ein Barauszahlungstatbestand gemäss Art. 5 FZG vorliegt (Art. 1 Abs. 2 FZV). Die Barauszahlung der Austrittsleistung können Versicherte unter anderem verlangen, wenn sie der Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG; zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 9C_833/2015 vom 11. Juli 2016 E. 5.1 bis 5.4 mit Hinweisen).

E. 3.1

Ziffer 6 Abs. 1 des im Fall des Versicherten anwendbaren Reglements für das Freizügigkeitskonto der C.____ Freizügigkeitsstiftung (Urk. 15) hält fest, Altersleistungen würden in der Regel mit Erreichen des ordentlichen BVG-Rücktrittsalters ausbezahlt. Gemäss Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 des Reglements dürfen sie jedoch schon vorher, nämlich frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen BVG-Rücktrittsalters ausgerichtet werden. Den Bezug der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Stiftung zu beantragen (Ziffer 6 Abs. 2 Satz 2 des Reglements). Das ordentliche BVG-Rücktrittsalter würde der im März 1952 geborene Versicherte somit im März 2017 erreichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVG). Somit konnte für ihn der Vorsorgefall „Alter“ nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter der Voraussetzung eintreten, dass er mit einem dafür vorgesehenen Formular der Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen BVG-Rücktrittsalters 65 ausdrücklich verlangte.

E. 3.2

Diese zeitliche Voraussetzung war erfüllt, als sich der Beschwerdeführer im April 2013 sein Freizügigkeitsguthaben von der C.____ Freizügigkeitsstiftung auszahlen liess. Der Beschwerdeführer verwendete ein entsprechendes Formular der C.____, um im Sinne von Art. 1 Abs. 2 FZV über seine Absicht zu informieren, was mit dem von ihm angesparten Freizügigkeitskapital geschehen solle. Er setzte am 15. April 2013 beim Häuschen, wo der Wunsch „die Auszahlung (Konto wird saldiert)“ geäussert werden konnte, ein Kreuz. Ferner kreuzte er als Auszahlungsgrund an: „Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen (frühestens 5 Jahre vor Erreichen des gesetzlichen BVG-Alters)“. Schliesslich wünschte er im Formular die Auszahlung auf sein privates Konto bei der E.____ AG, das heisst nicht die Überweisung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 FZV an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung (Urk. 12). Am 17. April 2013 zeigte die C.____ dem Versicherten

mittels einer Buchungs - anzeige an, dass sie das Geld seinem Gesuch entsprechend auf sein Konto bei der E.____ AG überwiesen habe. Die Buchungsanzeige enthält zusätzlich die gut erkennbare Bemerkung „Vorzeitige Pensionierung“ (Urk. 5/8 und Urk. 5/13).

E. 3.3

Im Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung in der zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug ab 1. Dezember 2013, welcher am 13. November 2013 bei der Arbeitslosenkasse einging (Urk. 5/14 und 5/17), galten die Fragen 14 bis 20 dem letzten Arbeitsverhältnis, das die Arbeitgeberin per 30. September 2012 „wegen Neustrukturierung aus betriebswirtschaftlichen Gründen“ gekündigt hatte. Ob er weiter bei der Vorsorgeeinrichtung seines letzten Arbeitgebers versichert sei, verneinte der Beschwerdeführer (Frage 21); desgleichen die Frage 22, ob eine Pensionierung vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV erfolgt sei. Am Ende des Formulars benützte der Beschwerdeführer die Rubrik „Bemerkungen“ und hielt Folgendes fest (Urk. 5/17):

„bei Pkt. 6 Kapitalabfindung BVG

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe die Auszahlung des BVG's nicht angegeben, weil ich der Annahme war, dass dies mein Altersgeld (Erspartes) ist und somit auch nicht für die Arbeitslosenauszahlung relevant wäre. Was sich nach einigen Erkundungen jetzt aber als falsch herausstellt. Ich möchte sie daher um etwas Nachsicht bitten, da ich zu keiner Zeit jemanden schädigen wollte . Für Ihr Verständnis bedanke ich mich im Voraus recht herzlich“ (Urk. 5/17).

Daraus und aus der Art, wie das Formular „Antrag zum Bezug des Freizügig - keitskapitals“ ausgefüllt war, durfte die Beschwerdegegnerin in guten Treuen schliessen, dass der Beschwerdeführer auf das Ende seines Arbeitsverhältnisses mit der A.____ GmbH hin eindeutig im Sinn von Art. 1 Abs. 2 FZV den vorzeitigen Bezug der Altersleistungen gewünscht hatte, das heisst weder die Übertragung seines Vorsorgeguthabens an eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 FZG), noch die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form (Art. 4 FZG), sondern die Barauszahlung gemäss Art. 5 FZG und Art. 1 Abs. 2 FZV, wie sie denn auch tatsächlich erfolgt ist. Damit konnte er frei über sein Sparguthaben verfügen.

E. 4

Abs. 1 FZG nicht oder zu wenig umfassend beraten haben , so hätte dies keinen Einfluss auf die Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung, welche die

Beschwerdegegnerin aufgrund der tatsächlich erfolgten Wahl vorzunehmen hatte, wie sie es auch getan hat .

E. 5

Zusammenfassend war der Entscheid der Arbeitslosenkasse korrekt, und die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fürsprecher Franck Goecke - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich unter Beilage einer Kopie von Urk. 19 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.